

KitaElternbeirat Cottbus
Vertreten durch den Vorstand
kontakt@elternbeirat-cottbus.de

Stadt Cottbus/Chóseebuz
Fachbereich 51 - Jugendamt
Neumarkt 5
03042 Cottbus

Geänderte Version! Vom 22.2.24

Nur per Mail

Cottbus, 19.02.2024

Stellungnahme des KitaElternbeirates Cottbus zum Entwurf der RICHTLINIE zur Finanzierung von Kindertagesstätten in der Stadt Cottbus/Chóseebuz 2024

Sehr geehrte Frau Kuska,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns ausdrücklich für die Beteiligung und nehmen die Gelegenheit gern wahr, zum Entwurf der RICHTLINIE zur Finanzierung von Kindertagesstätten in der Stadt Cottbus/Chóseebuz (Kita-Finanzierungsrichtlinie) Stellung zu nehmen. Nachfolgend verwenden wir den von Ihnen genutzten Begriff FiRiLi. Bei offenen Fragen oder Missverständnissen bitten wir Sie, uns jederzeit zu kontaktieren und hoffen, dass die Vorschläge aus Elternperspektive, trotz des sehr engen Zeitplans bis zur Beschlussfassung, Berücksichtigung finden und mindestens in den städtischen Ausschüssen diskutiert werden können.

Vorab die Anmerkung, dass eine echte Beteiligung zukünftig keine Einbahnstraße mehr sein darf. Wir wünschen uns ein „Miteinander“ statt dem üblichen „Nacheinander“, sowie die Möglichkeit, unsere Stellungnahmen noch vor der Entscheidung mit den Entscheidungsträgern besprechen zu können.

Leider wurde uns aus unerfindlichen Gründen unsere ehrenamtliche Arbeit an der Stellungnahme durch unvollständige Übermittlung der benötigten Schriftstücke erschwert. Trotz mehrfacher Bitten (persönlich und per Mail), wurden uns die Anlagen 2 bis 5, welche zur Finanzierungsrichtlinie gehören, nicht ausgehändigt. Der Bitte nach Übermittlung der Präsentation wurde leider auch nicht entsprochen. Das dient aus unserer Sicht nicht der Transparenz und erschwert eine echte Beteiligung bzw. verzerrt unsere Antwort etwas.

=> Anbei unsere Änderungsvorschläge (in grün): Änderungen Version 2.0 in gelb

Rechtsgrundlagen

Aus unserer Sicht gehört das folgende Brandenburgische Gesetz ebenso dazu:

Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

2. Voraussetzungen

(f) die Herstellung des Einvernehmens zu den Elternbeiträgen nach §17 Abs. 3 KitaG

-> 1. Anmerkung des Elternbeirates: Lt. §17 Abs. 3 KitaG ist die Stadt bei der Einvernehmensprüfung verpflichtet die HÖHE und Staffelung der Elternbeiträge zu prüfen. Lt. Jugendamt ist das so nicht korrekt => laut der Antwort vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) muss die Überprüfung der rechtlichen Vorgaben bei der Ermittlung des Elternhöchstbeitrages im Zuge des Einvernehmens jedoch erfolgen (Anhang 1)

-> 2. Anmerkung des Elternbeirates: in den vergangenen Jahren merkten wir mehrfach an, dass es immer noch nicht gesetzeskonforme Satzungen von Einrichtungen (mind. bei einem freien Träger) gibt, die eine Staffelung laut §2a KitaG mit Jahresnettoeinnahmen nicht umsetzen, was die städtische Einvernehmensprüfung in Frage stellt.

4. Betriebskostenbereiche

(3) BKB III – Sonstige Personal- und Sachkosten für Grundstück und Gebäude

b) Bewirtschaftungskosten

ba) kommunale Gebäude

2. Pkt Hausmeisterkosten: ... Nicht zuschussfähig sind Hausmeisterkosten für Horte in Räumen, welche in einer kommunalen Schule betrieben werden.

-> Kommunale Schulen mit integriertem Hort eines freien Trägers, können den städtisch angestellten Schulhausmeister nicht eigenständig beauftragen und sind mindestens auf das Wohlwollen der Schuldirektion oder des Immobiliensamtes angewiesen. => **Änderung in Anlage 1: Pkt. 4.3 BKB III 1. Unterpunkt Hort im Kommunalen Schulgebäude ergänzen um 134,37€** => der eigentliche Grundgedanke war sicher, diese Ersparnis für kommunale Horte aufzunehmen.

(4) BKB IV – Personal- und Sachkosten für Verpflegung

Laut 1. Grundsätze Abs. (3) FiRiLi:

Der Träger wird durch den Zuschuss nach dieser Richtlinie in die Lage versetzt, Kindertagesstätten nach Maßgabe des KitaG zu betreiben.

-> Nach §3 (2) Pkt. 7 KitaG haben Kindertagesstätten (zu denen auch der Schulhort zählt) insbesondere die Aufgabe, gesunde Ernährung und Versorgung zu gewährleisten.

-> Kinder, welche den Frühhort besuchen, haben demnach genauso jederzeit Anspruch auf ein finanziertes gesundes Frühstück – nicht nur in den Ferien => **Änderung in Anlage 1: Pkt. 4.4 BKB IV 5. Unterpunkt: *Mittagsversorgung, Getränke, Frühstück und Vesper***

-> Kinder in Krippe und Kindergarten mit einem Rechtsanspruch bis zu 6 Std. sollten im Zuge der Armutsprävention in der Stadt Cottbus ebenso Anspruch auf Frühstück UND Vesper haben => **Änderung in Anlage 1: Pkt. 4.4 BKB IV 1. Unterpunkt: *Mittagsversorgung, Getränke Frühstück und Vesper***

-> Dringend muss berücksichtigt werden, dass es allen Hortkindern zusteht, nach KitaG versorgt zu werden. Das bedeutet: den Preis der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu zahlen. Die städtische Aussage, dass der Versorgungspreis vom Schultyp abhängt, ist nicht zutreffend => anbei die Stellungnahme dazu vom MBS vom Oktober 2016 (Anhang 2) => **Änderung in Anlage 1: Pkt. 4.4 BKB IV Wegfall des 7. und 8. Unterpunktes**

Letzter Satz: Die Höhe des Essensgeldes für die Mittagsversorgung soll einen Mindestwert (siehe Anlage 1) nicht unterschreiten.

-> Die Stadt Cottbus hat die ersparten Eigenaufwendungen des Mittagessens für Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder für 2024 ermittelt —> 2,35€ / 2,35€ / 2,94€ pro Portion. Das heißt, diesen Betrag spart eine Familie ein, wenn Ihr Kind in Kita/Hort mittags versorgt wird und nicht daheim. Hat eine Familie jedoch zwei Kinder in zwei unterschiedlichen Einrichtungen, so ist es gut möglich, dass dieselbe Familie unterschiedliche ersparte Eigenaufwendungen je Kind hat. Wie ist das möglich, wenn beide Kinder daheim dasselbe Essen gegessen hätten? Andere Städte (z.B. Trebbin sogar anhand eines Gutachtens) schaffen es auch stadtweit, die Essenpreise für die Kinder in den Einrichtungen zu vereinheitlichen. Auch stellt sich die Frage, wie die Stadt Cottbus den freien Trägern vorschreiben kann, dass sie mindestens den städtisch ermittelten Preis an die Eltern weitergeben müssen (egal was die eigene Kalkulation ergibt), aber im Umkehrschluss keine Preisdeckelung vorschreibt. => **Änderung letzter Satz: Die Höhe des Essensgeldes für die Mittagsversorgung darf den Betrag von derzeit 2,35€ / 2,94€ nicht überschreiten. Trotz sachgemäßer Kalkulation anfallender Mehrbedarf zur Deckung der Personal- und Sachkosten wird finanziert (siehe Anlage 1).**

=> Änderung in Anlage 1: Orientierungs-/Richtwerte Unterpunkt 4.4 **Ersparte Eigenaufwendungen für Mittagessen betragen**

7. Antragsverfahren

(1) 2. Satz: ... in elektronischer und schriftlicher Form...

-> Ist beides wirklich noch notwendig in der digitalen Stadt Cottbus?

8. Abrechnungsverfahren

(4) letzter Satz: Die Kontrolle schließt die Prüfung der rechtmäßigen Erhebung der Elternbeiträge ein.

-> Nach unserer Kenntnis berechnet mindestens ein freier Träger in Cottbus bspw. seine Beitragsberechnung „schon immer“ nicht gesetzeskonform, indem z.B. bei der Beitragsberechnung trotz ausgewiesener realer Werbekosten dennoch nur die pauschalen 1.000€ (inzwischen 1.200€) pro Elternteil vom Brutto als einziger Abzug vom Brutto berücksichtigt werden. Bei mehrfachem Elterneinspruch wurde freundlich auf die Möglichkeit des Klageweges hingewiesen. Daher stellt sich die Frage: ist diese Prüfung der Stadt Cottbus formell oder auch inhaltlich?

=> **Änderung letzter Satz: Die Kontrolle schließt die inhaltliche Prüfung der rechtmäßigen Erhebung der Elternbeiträge jährlich ein.**

10. Voraussetzungen für die Finanzierung der Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden

1. Absatz: Kinder anderer Gemeinden dürfen nur bei freien Platzkapazitäten aufgenommen werden – ohne dass Cottbuser Kinder abgelehnt werden müssen.

-> Ein sehr interessanter Aspekt, den wir als Kitaelternbeirat sehr begrüßen – gerade in Zeiten des von uns gefühlten Kitaplatzmangels.

11. Evaluierung und Fortschreibung der Anlage 1

1. Satz: ...regelmäßig evaluiert.

-> Was genau heißt regelmäßig? => **Änderung statt regelmäßig besser jährlich.**

-> Evaluert heißt: sach- und fachgerecht bewertet, was nicht automatisch eine Anpassung einschließt

=> **Änderung statt evaluiert besser den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.**

2. Satz: ...sofern sich ein Anpassungsbedarf ergibt.

-> Wie definiert sich Bedarf? => **Vorschlag: konkrete prozentuale Abweichungen zu definieren und zwar nicht nur beschränkt für TvÖD- und Inflationsanpassungen.**

Die **Überschrift** impliziert, dass diese FiRiLi zukünftig nur für die Anlage 1 „evaluiert und fortgeschrieben“ werden soll, was im Zuge des enormen Strukturwandels unserer Region und gerade

für Boomtown Cottbus nicht fortschrittlich erscheint. Die letzten 10 Jahre stellten gerade den Bereich der Kindertagesstätten vor enorme und unterschiedlichste Herausforderungen. Von den Trägern, Einrichtungsleitungen, Erziehern, Familien und gerade den Kindern wurden/werden höchste und flexibelste Anpassungspotentiale erwartet und verlangt – ehrlich gesagt erwarten wir genau diese von der Stadt Cottbus im Gegenzug auch. Eine Anpassung, wie im Schreiben des Jugendamtes vom 31.01.2024 kommuniziert (siehe hier: 5. Zukünftig soll die Finanzierungsrichtlinie an sich nicht mehr fortgeschrieben werden, solange keine grundlegende Änderung an den gesetzlichen Rahmenbedingungen des KitaG eintritt; die Anlage 1 mit den kalkulierten Pauschalen wird jährlich an Tarifsteigerungen sowie den Inflationssatz laut Statistischem Bundesamt angepasst und bis spätestens 01.08. für das darauffolgende Haushaltsjahr veröffentlicht. Des Weiteren werden wir regelmäßig evaluieren.

Die komplette FiRiLi in Abhängigkeit eines neuen KitaGesetzes zu stellen, ist aus unserer Sicht nicht tragbar und gerade wegen des Ausbleibens des neuen Landesgesetzes muss die Stadt Cottbus flexibel bleiben und regionale Gegebenheiten permanent bzw. jährlich berücksichtigen und auch anpassen => **Änderung Evaluierung und Fortschreibung der Anlage 1 sowie im 1. Satz: Die in der Anlage 1 FiRiLi und deren zugrunde liegende Kalkulationen...**

Anlagen 2-5

Diese Anlagen und Kalkulationen der FiRiLi wurden uns leider nicht zur Verfügung gestellt, so dass wir unsere noch offenen Punkte nicht konkret zu ordnen können. Wir erbitten dennoch Berücksichtigung der Punkte in der dann abschließenden FiRiLi 2024.

=> Nachmittags – und Ferienhortbetreuung behinderter und unterstützungsbedürftiger Kinder über 12 Jahre

Nach vielen Diskussionsrunden und großer Not einiger betroffener Cottbuser Familien, bitten wir einen möglichen Finanzierungspassus aufzunehmen, der es Trägern **von Integrationseinrichtungen** ermöglicht, auch diesen Kindern ein inklusives und bedarfsgerechtes Angebot zu machen. Das Verantwortungspingpong der gesetzlichen Grundlagen, hilft keinem weiter, da dennoch ein Betreuungsangebot benötigt wird. Der Rahmen des Landesgesetzes dazu, muss in Cottbus auch realisierbar gemacht werden.

=> vereinfachteres Antragsverfahren sowie mehr Personalressourcen für Einzelfallhelfer in Kitas

Für jeden beantragten Einzelfallhelfer in der Schule sollte automatisiert und zeitgleich ein Antrag für den Hortplatz angefügt werden bzw. muss sich ein einheitlicher Antrag für beide Einrichtungen etablieren. Dafür muss die Stadt Cottbus „nur“ den Antragsprozess optimieren.

Kinder mit genehmigten Unterstützungsbedarf genesen nicht plötzlich auf dem Weg in den Hort. Der Personalschlüssel im Hortbereich lässt es nicht zu, dass das pädagogische Personal nebenbei noch Einzelfallhilfe leisten soll.

Laut dem letzten Schulentwicklungsplan der Stadt Cottbus nimmt die Zahl der Schulkinder mit besonderen Bedarfen stetig zu – und die Dunkelziffer der Kinder ohne Attest wird deutlich höher ausfallen. Wir prognostizieren vorsichtig, dass diese Kinder vorher auch schon in den Kitas Unterstützungsbedarf benötigt hätten. Es ist für Eltern und Einrichtungen jedoch sehr langwierig und schwierig solchen Bedarf attestieren zu lassen, zumal oft erst Kinder über 4 Jahre in das Prüfverfahren aufgenommen werden können.

Nichtsdestotrotz ist der Bedarf vorhanden und das verfügbare pädagogische Personal braucht dringend Unterstützung im Kita-Alltag. Hierfür muss (neben der Sensibilisierung der Stadtgesellschaft) das Antragsverfahren innerhalb der Stadt verkürzt und vereinfacht sowie vmtl. am Wichtigsten: potentielle Einzelfallhelfer attraktiv angeworben, qualifiziert und gut bezahlt werden. Freiwillige Engagierte ohne Vorkenntnisse für Kinder z.B. mit Autismus einzusetzen, hilft allen Beteiligten nicht weiter und beeinträchtigt die ganze restliche Kindergruppe, die ja trotzdem auf frühkindliche Bildung hofft.

Werden keine zeitnahen und zufriedenstellend Lösungen gefunden, muss die Stadt zusätzliches pädagogisches Personal finanzieren, um Unterstützungsbedarfe abzudecken.

=> Vereinfachtes Antragsverfahren bzw. finanzielle Unterstützung für Sprachmittler- / Dolmetscherunterstützungen in den Kitas

Bisherige Konzepte in diese Richtung waren sicher gut gedacht, kamen aber nicht immer da an, wo sie benötigt wurden. Wenn komplizierte Antragsverfahren daran hängen, hemmt das die ohnehin schon verwaltungstechnisch überladene Praxis. Gespräche in Brennpunktkitas, bei denen wir auf Angebote von Sprachmittlern verwiesen, zeigten, dass diese kaum genutzt wurden (Zitat: „Bevor ich zwei Seiten Anträge ausfülle, komme ich schneller, die Kinder selbst übersetzen zu lassen“). Erzieher mit Kindern, die und/oder deren Familien, nicht Deutsch sprechen, brauchen unkomplizierte und barrierefreie Unterstützung – auch in der Kita bzw. eine einfache Finanzierungsmöglichkeit derer.

=> Wegbegleitung der Hortkinder zwischen ausgelagertem Hort- und Schulgebäude (und umgekehrt)

Wie inzwischen schon mehrfach erörtert, scheint es eine Gesetzeslücke zu sein, die dringend behoben werden muss, damit wir Eltern tagsüber ohne Sorgen unserer Arbeit nachgehen können. Viele Träger erkennen die pädagogische Notwendigkeit, orientieren sich an der Empfehlung des MBS (Anhang 3) und nehmen ihren Versorgungsauftrag wahr, die Kinder mindestens die ersten zwei Schuljahre **auf dem Weg morgens vom Frühhort zur Schule und (nach)mittags von Schule zum Hort sicher durch qualifizierte Erwachsene zu begleiten.**

Die Stadt Senftenberg z.B. nimmt das Zepter sogar selbst in die Hand und finanziert diesen Weg zwischen den Gebäuden mit dafür qualifizierten Ergänzungskräften. Wir möchten die Stadt Cottbus bitten, einen Finanzierungspassus **als festen Standard** aufzunehmen, der die Begleitung des Weges vom Frühhort zur Schule, mittags von Schule zum Hort und nachmittags zu den Schul-AGs ermöglicht. Ein Warten auf die tatsächliche Notwendigkeit dafür impliziert einen Wegeunfall, den zumindest wir Eltern nicht erst erleben wollen. Wir bitten um präventive Lösungsansätze zum Wohle der Grundschul Kinder.

=> Erweiterung der Sprachkitas in Cottbus

Das Bundesprogramm lief Mitte 2023 aus und wurde vom Land weitergeführt, allerdings nur bis 31.12.2024. Wieder bis zur letzten Sekunde zu hoffen, dass das Land dieses Programm erneut verlängert, ist mit vielen Unsicherheiten für die qualifizierten Sprachfachkräfte verbunden und zudem immer vom zu knappen Landeshaushalt abhängig. Außerdem finanziert das Landesprogramm nur die Sprachkitas, die bis Mitte 2023 dafür berechtigt waren. Das sind in Cottbus exakt 8 von rund 75 Kindertageseinrichtungen.

Sprache ist der Schlüssel zur Welt – und dieses Programm ein Hebel zur Armutsprävention in der Stadt Cottbus: Es wurde wissenschaftlich erhoben, dass der Wortschatz eines 4-jährigen mit hoher Wahrscheinlichkeit seinen späteren sozialen Status erkennen lässt. Hier muss die Stadt eigenmächtig das Sprachkita-Programm sukzessive aufbauen und die Kindertageseinrichtungen finanziell unterstützen - beginnend in den stärker armutsbetroffenen Stadtteilen und jährlich ausweitend auf alle Cottbuser Kindertageseinrichtungen. **Wichtig ist hier unbedingt zu erwähnen, dass neben alltagsintegrierter Sprachbildung durch das Programm auch Themen wie inklusive Bildung, Zusammenarbeit mit Familien, digitale Medien mit Qualitätsstandards in den Kitas implementiert wurden.**

Die städtische Bibliothek sowie engagierte **Vereine** (z.B. die Lesefüchse) sollten zusätzlich verstärkt dafür angefragt und gebunden werden.

=> Finanzierung von zusätzlich pädagogischem Personal für alle Einrichtungen (trägerunabhängig) in der Stadt Cottbus (Springer)

Wir wissen, gute Bildung geschieht über Bindung. Wir wissen auch, Kinder brauchen täglich ihre Bezugserzieher, um sich frei entfalten und geborgen in den Einrichtungen tagsüber aufwachsen zu können. Ebenso wissen wir, dass qualitativ hochwertige frühkindliche Bildung nur mit ausreichend Personal gewährleistet werden kann. Genau das wünschen wir uns alle. Die Realität sieht leider in vielen Cottbuser Einrichtungen anders aus.

Die (frühkindliche) Bildung der Kinder darf nicht abhängig vom Elterneinkommen oder dem täglichen Personalausfall der jeweiligen Kita sein. Sie muss allen Kindern in den Kindertageseinrichtungen zugänglich sein. Wir fordern, einen Finanzierungspassus für zusätzliches pädagogisches Personal (Springer) aufzunehmen, **damit der Rechtsanspruch, den die Kinder durch die Stadt Cottbus bescheinigt bekommen haben, jederzeit erfüllt werden kann**, wenn der Träger selbst kein Personal dafür freimachen kann. Der jahrelangen Praxis, diesen Personalausfall an Kinder über Gruppenzusammenlegungen oder an Eltern über Kürzung der Öffnungszeiten/Teilschließungen weiterzugeben, muss dringend entgegengewirkt werden. Eine digitale und verbindliche, anfänglich wöchentliche, dann monatliche Evaluierung des tatsächlichen gruppenweisen und altersgerechten Erzieher-Kind-Schlüssels wäre empfehlenswert im Sinne der Kinder und würde schnell den tatsächlichen Mehrbedarf ergeben.

Wir wünschen uns eine Überarbeitung des Entwurfes und zukünftig eine klarere Vision für Mitwirkung.

Mit ehrenamtlichen Grüßen

S. Ostrowski

Sarah Ostrowski
Sprecherin für den Vorstand
KitaElternbeirat Cottbus

P.S. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit, verwenden wir die männliche Form bei der Nennung sämtlicher Beteiligten. Bitte gehen Sie unbedingt davon aus, dass automatisch die weiblichen sowie diversen Beteiligten gleichwertig angesprochen sind.

Anlagenverzeichnis:

- Anhang 1: Antwort vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zur Einvernehmensprüfung bezüglich der Höchstsätze der Elternbeiträge
- Anhang 2: Stellungnahme vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zur Mittagsversorgung von Hortkindern (10/2016)
- Anhang 3: komplette Empfehlung vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport unter: <https://mbjs.brandenburg.de/bildung/weitere-themen/verkehrserziehung.html>
Auszug:

Verkehrserziehung

Kinder und Jugendliche über die vielfältigen Gefahren im Straßenverkehr aufklären, richtiges Verhalten einüben sowie den Verkehr als soziales System kennenlernen – das sind die Aufgaben der Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung. Das beginnt im Elternhaus und Kindergarten und setzt sich in der Schule fort. Eine Garantie für sicheres Verkehrsverhalten ist ein gutes Verkehrsverständnis der Kinder und Jugendlichen indes nicht. Denn sobald ihre Aufmerksamkeit für das Verkehrsgeschehen abgelenkt wird, geraten das Bewusstsein für drohende Gefahren, die Verkehrsregeln und Verhaltensanweisungen in den Hintergrund. Hier hilft nur ein weitgehend automatisiertes, **gut eingeübtes Verkehrsverhalten**. Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung werden – insbesondere im Grundschulalter – mit psychomotorischen Übungen gekoppelt, da die Kinder ihr Bewegungs-, Wahrnehmungs-, Anpassungs- und Reaktionsvermögen erst noch entwickeln müssen. Oftmals verunglücken Kinder nicht, weil sie die Regeln nicht kennen, sondern weil sie den komplexen Anforderungen des Straßenverkehrs nicht gewachsen sind.

Der Schulweg ist oftmals der erste eigene Weg für Kinder. **Gleichzeitig ereignen sich auch die meisten Kinderunfälle im Straßenverkehr auf dem Schulweg.** Dass es in Brandenburg einen Bedarf für die Sicherung der Schulwege gibt, zeigt die Unfallstatistik. 10,1% der im Straßenverkehr Verunglückten in den Jahren 2010-2018 war zwischen 0-15 Jahren. (Vgl. Bericht zum Unfallgeschehen im Land BRB im Zeitraum von 2009-2018, S.46) „Die Anzahl der verunglückten Kinder und Jugendlichen [steigt] mit zunehmendem Alter – und dementsprechend mit fortschreitender Selbstständigkeit im Straßenverkehr – an.“ (Vgl. Statusbericht zur Halbezeitbilanz des Verkehrssicherheitsprogramms 2024 im Land Brandenburg, S.11)